

Verfügung P 07/2020 Corona-bedingte Sonderregelungen für das Wintersemester 2020/21

Im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenzen verfügt der Präsident der Technischen Hochschule Brandenburg, dass im Wintersemester 2020/21 aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen die in dieser Verfügung aufgeführten besonderen Regelungen gelten. Die Regelungen der "Verfügung P 03/2020 Corona-bedingte Sonderregelungen für Prüfungen" waren speziell für das Sommersemester 2020 konzipiert und treten fortan außer Kraft.

1 Verlängerte Frist für die Festlegung von Prüfungsform und -dauer und alternative Prüfungsformen

Die Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der THB schreibt vor, dass in den einzelnen Modulen die Prüfungsdauer spätestens 3 Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Form bekannt gegeben werden muss. Gleiches gilt für die Prüfungsform, sofern die Studien- und Prüfungsordnung oder die Modulbeschreibung mehrere Prüfungsformen für ein Modul zulässt (§ 6 Abs. 7 RO-THB 2018; § 6 Abs. 5 RO-FHB 2015). Im Wintersemester 2020/21 gilt die abweichende Regelung, dass Prüfungsform und -dauer bis spätestens 3 Wochen nach Veröffentlichung dieser P-Verfügung in geeigneter Form bekannt gegeben werden müssen.

Im Ausnahmefall sind auch andere Prüfungsformen erlaubt als diejenigen, die in der Studien- und Prüfungsordnung oder in der Modulbeschreibung aufgeführt sind. Über diese Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Prüfenden.

2 Klausureinsichten

Klausureinsichten nach § 21 der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen (RO-THB 2018 und RO-FHB 2015) können im Wintersemester 2020/21 wieder im Rahmen eines persönlichen Treffens erfolgen. Ebenfalls ist eine telefonische Besprechung zwischen Lehrenden und Studierenden möglich.

3 Abschlussarbeiten

3.1 Anmeldung zur Abschlussarbeit

Abweichend von den Regelungen in der Rahmenordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann eine Studentin/ein Student das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) auch bei noch fehlenden Prüfungsleistungen beantragen, wenn für diese fehlenden Prüfungsleistungen die folgende Bedingung erfüllt ist: Die für die Erbringung der Prüfungsleistung notwendige Prüfung hat am oder nach dem 13. März 2020 im Nachprüfungszeitraum des Wintersemesters 2019/20 stattgefunden. Die/Der Studierende ist von der Prüfung zurückgetreten, entweder durch vorherige Abmeldung oder durch Nichterscheinen bei der Prüfung.

Vor der Durchführung des mit der Abschlussarbeit verbundenen Kolloquiums müssen alle in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht worden sein, d. h. die bei Anmeldung des Themas der Abschlussarbeit fehlenden Prüfungsleistungen müssen nachgeholt und bestanden worden sein.

3.2 Abgabe von Abschlussarbeiten

Laut § 17 Abs. 1 der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen ist „[d]ie Abschlussarbeit [...] fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronisch lesbarer Form bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.“ (RO-THB 2018 und RO-FHB 2015). Im Wintersemester 2020/21 gelten die folgenden abweichenden

Regelungen bezüglich der Abgabe: Die Abschlussarbeit muss in elektronisch lesbarer Form bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule abgeliefert werden. Die eidesstattliche Erklärung muss von der Studentin/dem Studenten separat ausgedruckt, unterschrieben und an die Prüfungsverwaltung geschickt werden.

4 Praktika

Falls Studierende die angedachten Tätigkeiten im Rahmen ihrer Praktika Corona-bedingt nicht wie geplant durchführen können, muss die Studentin/der Student Kontakt zur/zum Praxis-/Praktikumsbeauftragten aufnehmen, um zu klären, wie das Praktikum absolviert werden kann.

5 Digitale Durchführung von mündlichen Prüfungen, Kolloquien und Präsentationen

Mündliche Prüfungen, Präsentationen und Kolloquien dürfen in Ausnahmefällen auch weiterhin in digitaler Form durchgeführt werden. Die Rahmenordnung der THB soll bezüglich digitaler mündlicher Prüfungen geändert werden. Bis zur Veröffentlichung einer geänderten Rahmenordnung gelten die Regelungen der "Verfügung P 05/2020 Ausnahmeregelungen für die digitale Durchführung von mündlichen Prüfungen, Kolloquien und Präsentationen im Sommersemester 2020".

6 Studiengänge im Hochschulverbund der Virtuellen Fachhochschule

Die Regelungen dieser Verfügung gelten, soweit anwendbar, für die Studiengänge im Hochschulverbund der Virtuellen Fachhochschule entsprechend.

Brandenburg an der Havel, den 09.10.2020

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms